

Sehr geehrte Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner!

Sehr geehrter Herr Mag. Gerhard Rupp!

Betreff: GZ ABT13-198082/2020-3, ESG 48 Weizklamm mit Wolfsattel

Nach Durchsicht des Begutachtungsentwurfs zur Verordnung der Weizklamm mit Wolfsattel (AT2231000) zum Europaschutzgebiet Nr.48, ist aus meiner Sicht noch folgende Ergänzung bei den Verboten erforderlich:

§ 3 Verbote

4) das Hängegleiten, Paragleiten und der Einsatz sonstiger Fluggeräte (Drohnen) im Umkreis von 500m vom verorteten Nest und Horststandorten,

5) das Zelten und hantieren mit offenem Feuer speziell vor Höhleneingängen

6) Das ganzjährige Klettern am Westufer der Weizklamm sowie im Bereich der Grundstücke 850/1 und 850/2 (in denen ohne Einwilligung des Grundbesitzers mehrere Kletterrouten und ein Klettersteig mit Seilen errichtet worden ist).

7) Das Klettern am Ostufer der Weizklamm (saisonal), da Schwarzstorch und Wanderfalke-Nähe Rabllöoch ihren Brutplatz vorfinden), sowie die Neuerschließung von Kletterrouten

8) Das Verlassen der markierten Wege (Jägersteig) auf der Ostseite der Weizklamm!

Der Jägersteg ist der einzige markierte Wanderweg im Schutzgebiet der Weizklamm, wo speziell der Schwarzstorch und der Wanderfalke in unmittelbarer Nähe ihren Brutplatz vorfinden.

Daher sollte die Verordnung ein Verbot über das Verlassen des Wanderweges (Jägersteig) beinhalten.

9) Das Mountainbiking auf dem gesamten Natura 2000 Gebiet Weizklamm

Da die Weideflächen am Wolfsattel von Mountainbikern befahren werden, wird ein generelles Fahrverbot auf den gesamten Natura 2000 Gebiet Weizklamm gefordert.

Auf Forststraßen ist es nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Grundbesitzer erlaubt!

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Forderungen in der Verordnung wird ersucht.

Mit naturschutzfreundlichen Grüßen

Naturschutzverein- Infozentrum Gutenberg-Raabklamm

Obmann Franz Schlögl